

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: ehra@bj.admin.ch

Basel, 7. Juli 2026

Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung) zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das am 2. April 2026 eröffnete Vernehmlassungsverfahren zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung) zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt». Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Überlegungen dazu.

Allgemeine Anmerkungen und wichtigste Anliegen

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) anerkennt grundsätzlich die Zielsetzung des Bundesrates, den schweizerischen Rechtsrahmen zur nachhaltigen Unternehmensführung an die internationalen Entwicklungen, insbesondere an die EU-Regulierungen (CSRD, CSDDD sowie deren Weiterentwicklung im Rahmen der Omnibus I-Richtlinie), anzupassen. Ein kohärenter, international anschlussfähiger Rechtsrahmen ist aus Sicht des Finanzplatzes zentral, um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden und Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen zu schaffen.

Wir stellen jedoch fest, dass der vorliegende Entwurf in seiner konkreten Ausgestaltung in mehreren wesentlichen Punkten von diesem Anspruch abweicht oder ihn nicht konsequent umsetzt. Insbesondere stellen wir fest, dass der Entwurf teilweise **über das europäische Regulierungsniveau hinausgeht**, obwohl im Erläuternden Bericht ausdrücklich festgehalten wird, dass kein «Swiss Finish» angestrebt wird.

Die SBVg kann den Grundsatz eines risikobasierten Ansatzes bei der Ausgestaltung der **Sorgfaltspflichten** entlang der Aktivitätskette prinzipiell nachvollziehen. In der praktischen Umsetzung sehen wir jedoch erhebliche Herausforderungen.

Der Entwurf enthält zwar einzelne Proportionalitätselemente, aus Bankensicht reichen diese jedoch nicht aus, um das für die Finanzbranche charakteristische Risikoprofil angemessen abzubilden. Vor diesem Hintergrund fordert die SBVg eine **stärkere Verankerung des Proportionalitätsprinzips**.

Bei der vorgesehenen Ausgestaltung der **Haftungsregelungen** sehen wir erhebliche Risiken und erachten diese als unverhältnismässig.

Die Einführung einer neuen, zusätzlichen staatlichen **Aufsichtsstruktur** in Form der Eidgenössischen Revisions- und Nachhaltigkeitsaufsichtsbehörde (RNAB) führt für Banken im Hinblick auf eine bereits bestehende Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) zu Doppelspurigkeiten mit dem Potenzial von Inkonsistenzen sowie unverhältnismässigem administrativem Aufwand. Daher lehnen wir eine solche ab.

Im Bereich der **Nachhaltigkeitsberichterstattung** begrüsst die SBVg die vorgesehene externe Prüfung mit «limited assurance». Allerdings fordern wir eine Orientierung nicht nur an europäischen Standards, sondern grundsätzlich an **internationalen Berichterstattungsstandards** wie zum Beispiel ISSB und GRI.

In der Gesamtsicht der oben angeführten Punkte lehnt die SBVg den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» in Form des Bundesgesetzes über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG) ab. Eine alternative Ausgestaltung ohne neues Spezialgesetz, welche wie bisher ins Obligationenrecht (OR) eingebettet, auf internationale Berichterstattung und Sorgfaltspflichten abgestimmt ist und auf Spezialhaftung sowie direkte Aufsicht verzichtet, würde die SBVg hingegen begrüssen.

Die vorliegende Stellungnahme ist insbesondere auch als Ergänzung zur Stellungnahme von economiesuisse und der Asset Management Association Switzerland (AMAS) zu verstehen, die wir inhaltlich unterstützen.

Detailkritik am indirekten Gegenvorschlag gemäss vorliegender Vernehmlassungsvorlage

Level Playing Field / Abweichung zu EU-Regulierung

Eine genauere Analyse des Entwurfs zeigt eine Vielzahl von Abweichungen zur EU-Regulierung, welche teilweise substantiell sind, zum Beispiel:

- Der Erläuternde Bericht erwähnt, dass – analog der EU nach der Omnibus I-Richtlinie – keine Verpflichtung für Transitionspläne (Fahrpläne) vorgesehen sei. Gleichzeitig wird darin festgehalten, dass die aktuelle Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange weiterhin bestehen bleiben soll, welche explizit Transitionspläne vorsieht.
- Während die CSDDD eine Sorgfaltsprüfung auf Konzernebene erlaubt, ist eine solche Option im Entwurf nicht vorgesehen.
- Der Entwurf behandelt direkte und indirekte Geschäftspartner gleich, ganz im Gegensatz zum abgestuften Ansatz der CSDDD. So unterscheidet er auch bei den Abhilfepflichten nicht zwischen Auswirkungen, die vom jeweiligen Unternehmen verursacht werden, und solchen, die von Geschäftspartnern verursacht werden.

• Swiss Banking

- Die «Safe Harbour» Regelungen betreffend Priorisierung, fortgesetztem Engagement und Abhilfemassnahmen werden nur im Erläuternden Bericht, nicht aber im verbindlichen Gesetzestext genannt. So entsteht – im Gegensatz zur EU-Regelung – eine rechtliche Unsicherheit, die anfällig für nachteilige Auslegungen ist.
- Nach unserem Verständnis sieht der Entwurf keine Klarstellung analog Artikel 29a (3) (5) (a) CSRD vor, wonach die Einschränkung der Auskunftspflicht nicht auf Informationsflüsse für andere Zwecke als die Nachhaltigkeitsberichterstattung anwendbar ist. Eine solche Klarstellung wäre unseres Ermessens notwendig, um die erforderlichen Informationen für die Berichterstattungspflichten der Banken zu gewährleisten.

Obwohl im Erläuternden Bericht ausdrücklich festgehalten wird, dass kein «Swiss Finish» angestrebt wird, verletzen derartige Abweichungen und Unklarheiten (wie auch weitere, die im Folgenden noch genannt werden) das zentrale Anliegen hinsichtlich der Sicherstellung eines echten Level Playing Fields mit der EU.

Sorgfaltspflichten

Die SBVg kann den Grundsatz eines risikobasierten Ansatzes bei der Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten entlang der Aktivitätskette prinzipiell nachvollziehen. Allerdings sehen wir in der Formulierung des Artikel 6 sowie der praktischen Umsetzung nicht nur erhebliche Herausforderungen, sondern in mehreren Bereichen auch Abweichungen zu den EU-Vorgaben:

- Artikel 6 Absatz 2 lit. c geht mit dem in jedem Fall zu erstellendem Präventionsaktionsplan über EU-Vorgaben hinaus. Diese sehen einen solchen Plan nur vor, wenn notwendig: «unverzögliche Entwicklung und Umsetzung eines Präventionsaktionsplans (...), falls dies aufgrund der Art oder Komplexität der für die Verhinderung erforderlichen Massnahmen notwendig ist (...)» (Artikel 10 (2) (a) CSDDD).
- Artikel 6 Absatz 2 lit. d geht mit dem in jedem Fall zu erstellendem Korrekturmassnahmenplan ebenfalls über EU-Vorgaben hinaus: «unverzögliche Entwicklung und Umsetzung eines Korrekturmassnahmenplans mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für die Umsetzung geeigneter Massnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung, falls dies, weil die negativen Auswirkungen nicht unmittelbar abgestellt werden können, notwendig ist. Die Unternehmen können ihre Aktionspläne in Zusammenarbeit mit Industrieinitiativen bzw. Multi-Stakeholder-Initiativen entwickeln; der Korrekturmassnahmenplan wird an die Geschäftstätigkeit und die Aktivitätskette der Unternehmen angepasst» (Artikel 11 (3) (b) CSDDD).
- Artikel 6 Absatz 2 lit. f verlangt ohne Einschränkung Interessenträger einzubeziehen. Artikel 13 CSDDD sieht hingegen nur eine «sinnvolle Einbeziehung von Interessenträgern» vor.
- Artikel 6 Absatz 2 lit. h hat keine Entsprechung in der CSDDD und erscheint uns insbesondere im Hinblick auf Finanzinstitute nicht praktikabel.
- Die in Artikel 6 Absatz 3 lit. c vorgesehene Sicherstellungspflicht ist unverhältnismässig und impliziert einen tiefen Eingriff in die Geschäftsautonomie der Geschäftspartner, der im Lieferantenverhältnis nicht realistisch ist.

Zur Reduktion der Komplexität des Gesetzes, konkret Artikel 39, und zur Schaffung eines verhältnismässigen Anwendungsbereiches im Einklang mit der CSDDD, wäre es zweckmässig, bezüglich der Sorgfaltspflichten im Bereich Kinderarbeit insgesamt denselben persönlichen Geltungsbereich wie in Artikel 4 Absatz 1 festzulegen. Da die Schwellenwerte der KMU-Ausnahme gemäss Artikel 6 Absatz 2 Verordnung über

Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) sehr tiefe Schwellenwerte aufweist, könnten Gesellschaften ohne eigenes Personal und ohne echte operative Tätigkeit (beispielsweise Immobiliengesellschaften oder Immobilienfonds) unter den Anwendungsbereich der VSoTr fallen, was nicht zielführend ist.

Die SBVg begrüsst zwar die Ausnahme der nachgelagerten Aktivitätskette für den Finanzsektor, jedoch halten wir fest, **dass diese konsequent für alle Bestimmungen angewendet und gesetzlich verankert werden muss.**

Die wesentlichen neuen Herausforderungen liegen aus unserer Sicht bei den Sorgfaltspflichten in der vorgelagerten Aktivitätskette, die für den Finanzsektor anwendbar sind. In der Praxis stellen dabei insbesondere Informationsbeschaffung, Systematisierung, Dokumentation sowie die Umsetzbarkeit gegenüber kleineren Geschäftspartnern zentrale Herausforderungen dar.

Insgesamt ist festzuhalten, dass diese Vorgaben nur für den eigenen Betrieb, das heisst insbesondere die Beschaffung, gelten können. Entsprechend sollte zur Vermeidung von Missverständnissen im Gesetz und den ergänzenden Gesetzesmaterialien explizit klargestellt werden, dass das Anlagegeschäft, das heisst durch Finanzinstitute verwaltete und beratene Anlagevermögen, das Finanzierungsgeschäft, das Kapitalmarktgeschäft, kollektive Kapitalanlagen (analog Artikel 2 (8) CSDDD) sowie andere Bankgeschäfte nicht unter die vorgelagerte Aktivitätskette, sondern unter die nachgelagerte Aktivitätskette fallen (siehe unter anderem [PCAF \(2025\), The Global GHG Accounting and Reporting Standard Part A: Financed Emissions. Third Edition](#), Seite 14) und demnach vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.

Die oben genannten Punkte sind aus Bankensicht die wichtigsten Beispiele für Abweichungen mit der CSDDD und sollten entsprechend angepasst werden.

Proportionalitätsprinzip

Das Konzept der Aktivitätskette gemäss Artikel 3 orientiert sich stark an der klassischen industriellen Lieferkette und ist nur bedingt auf den Finanzsektor übertragbar. Banken verfügen in der Regel nicht über eine direkte Kommunikation, Kontrolle und Einflussmöglichkeiten entlang Produktions- oder Lieferketten, sondern sind über Finanzierungs- sowie Kundenbeziehungen nur indirekt exponiert.

Die Anwendung derselben Anforderungen wie für produzierende Unternehmen führt daher zu einer strukturellen Fehlanpassung und zu unverhältnismässig hohen Umsetzungsaufwänden. Der Entwurf enthält zwar einzelne Proportionalitätselemente (z.B. Verlangen von Informationen von Geschäftspartnern mit weniger als 5'000 Vollzeitstellen gemäss Artikel 6 Absatz 4), aus Bankensicht reichen diese jedoch nicht aus, um das für die Branche typische Risikoprofil angemessen abzubilden. Gerade für inlanderorientierte Banken mit geringer Exposition gegenüber risikobehafteten Produktions- oder Lieferketten sollten vereinfachte oder reduzierte Anforderungen vorgesehen werden.

Vor diesem Hintergrund fordern wir eine stärkere Verankerung des Proportionalitätsprinzips kombiniert mit einer Ausnahmeklausel analog Artikel 7 Absatz 2 VSoTr. **Demnach sollten Unternehmen mit geringen Risiken von den Sorgfaltspflichten befreit werden.** Von einem geringen Risiko sollte man ausgehen können, wenn Produkte mit Herkunft Schweiz oder Dienstleistungen in der Schweiz bzw. anderen Ländern, mit geringen Risiken für Verstösse, bezogen werden.

Haftungsregelungen und Verjährung

Bei der vorgesehenen Ausgestaltung der Haftungsregelungen sehen wir erhebliche Risiken für die Unternehmen und halten sie insgesamt als unverhältnismässig und überflüssig:

Die bestehenden Haftungsregelungen gemäss Artikel 41ff. OR sind ausreichend. Es bestehen selbst bei grenzüberschreitenden Sachverhalten keine Rechtslücken, was nur schon daran ersichtlich wird, dass Schweizer Unternehmen gestützt auf schon heute geltendes Recht von ausländischen Klägern eingeklagt werden (vgl. die hängige Klage von Landwirten aus Indien gegen Syngenta oder die Klimaklage aus Indonesien gegen Holcim).

Die Offenlegung von Beweismitteln gemäss Artikel 19 könnte aufgrund der vergleichsweise niedrigen Klageschwelle zu vermehrten und umfassenden sowie ressourcenintensiven Verfahren führen. Unternehmen könnten schon aufgrund einer Glaubhaftmachung verpflichtet werden, umfassende und möglicherweise sensible Informationen offenzulegen. Ein solche Regelung ist weder im schweizerischen Zivilprozessrecht bekannt noch findet sich im europäischen Recht ein vergleichbares Instrument.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass bestehende Verfahrensinstrumente ergänzt werden und Ansätze eingeführt werden, welche die EU mit der Omnibus I-Richtlinie zwischenzeitlich wieder aufgegeben hat. Solche möglichen «Discovery Fälle» würden wohl sehr viele konzerninterne Ressourcen absorbieren und einen unverhältnismässig hohen Aufwand nach sich ziehen.

Zudem bestehen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der vorgesehenen Solidarhaftung gemäss Artikel 17, deren praktische Anwendung und Abgrenzung aus Sicht der Banken nicht ausreichend geklärt sind.

Auch die vorgesehene absolute Verjährungsfrist von 20 Jahren gemäss Artikel 18 erachten wir als nicht angemessen.

Aufgrund der oben angeführten Punkte fordern wir einen Verzicht auf die in Artikel 15 bis 19 (inkl. Variante) vorgesehenen Haftungsregeln.

Aufsichtsstruktur

Die Einführung einer neuen, zusätzlichen staatlichen Aufsichtsstruktur in Form der RNAB gemäss 4. Kapitel führt gerade für Banken im Hinblick auf eine bereits bestehende Aufsicht durch die FINMA nur zu Parallelaufsicht mit dem Potenzial von unverhältnismässigem administrativem Aufwand sowie regulatorischen Inkonsistenzen. Diese Doppelspurigkeit führt zusätzlich zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit.

Dies wird zum Beispiel schon an der vorgesehenen Regelung zum Nachhaltigkeitsbericht offensichtlich, bei dem, im Gegensatz zum Geschäftsbericht, die Einhaltung der formalen Aspekte durch die RNAB überprüft würde. Gerade aus Sicht einer doppelten Wesentlichkeit, die hier einen inneren Zusammenhang herstellt, ergibt dies unseres Erachtens keinen Sinn.

Die vorgesehene Doppelfunktion der RNAB als Aufsichtsbehörde über die Revisionsgesellschaften auf der einen Seite und neu als Aufsichtsbehörde für die im NUFG geregelten Pflichten im Bereich der Nachhaltigkeit auf der anderen Seite, gibt der RNAB die Möglichkeit, sowohl direkt als auch indirekt – das heisst via ihre Aufsicht über die Revisionsgesellschaften – auf die beaufsichtigten Unternehmen Einfluss zu nehmen. Diese Doppelfunktion verleiht der Behörde eine übermässige und als äusserst kritisch anzusehende Machtfülle.

Selbst ohne Doppelfunktion gingen die vorgesehenen Kompetenzen der RNAB zu weit, so beispielsweise die pekuniäre Verwaltungssanktion von bis zu drei Prozent des weltweiten Umsatzerlöses des betroffenen Unternehmens (vgl. Artikel 31 Absatz 1). Damit ginge die Kompetenz weit über diejenigen Möglichkeiten des bisherigen Regulators hinaus.

Aus diesen Gründen lehnen wir die Einführung einer neuen, zusätzlichen staatlichen Aufsichtsstruktur in Form der RNAB entschieden ab.

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung begrüsst die SBVg die vorgesehene externe Prüfung mit «limited assurance» gemäss Artikel 13 Absatz 2. Allerdings fordern wir eine Orientierung nicht nur an europäischen Standards, sondern grundsätzlich an internationalen Berichterstattungsstandards wie zum Beispiel ISSB und GRI. Eine nachgelagerte Qualifizierung erst durch Bundesratsverordnung käme zu spät und würde damit zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen.

Zudem darf die in Artikel 13 Absatz 2 vorgesehene «limited assurance» als Grundstandard nicht überschritten werden. Wir lehnen die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, im Einzelfall «reasonable assurance» anzuordnen (vgl. Artikel 7 Absatz 4) vehement ab. Dies ginge über die entsprechenden Regelungen in der EU hinaus und würde zu grossen Rechtsunsicherheiten führen. Zudem existieren die dafür erforderlichen Prüfnormen noch gar nicht.

Es scheint uns weiters geboten darauf hinzuweisen, dass die in Artikel 12 Absatz 4 vorgesehene Regelung einer Einschränkung der Auskunftspflicht von Geschäftspartnern mit weniger als 1'000 Vollzeitstellen auf branchenübliche Informationen mit den stetig steigenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Risikomanagement von Banken (insbesondere aufgrund des FINMA-Rundschreibens 2026/1) kollidiert. Auch im Kontext anderer regulatorischer Themen sollten keine unverhältnismässigen Auskunftspflichten für KMU etabliert werden. Ziel sollte sein, die Berichterstattungspflichten der Banken zu gewährleisten, ohne dabei KMU administrativ zu überlasten. Dies bedeutet, dass die berichtenden Unternehmen davon befreit sind, gewisse Datenpunkte von KMU anfragen bzw. erheben zu müssen.

In diesem Kontext irritiert, dass der Bundesrat von seiner bisher verfolgten Linie der Transparenz als Mittel der Wahl abweicht. Dies umso mehr als er in seiner Stellungnahme zur [Interpellation](#) «Regulierungsflut ohne Wirkung? Konzernverantwortung auf dem Prüfstand» selbst festhält:

«Gemäss Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) vom 5. März 2026 zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative für eine nachhaltige Unternehmensführung [...] liefert die wissenschaftliche Literatur zunehmend starke Evidenz dafür, dass gesetzliche Berichterstattungspflichten einen positiven Nutzen auf die Umwelt- und Nachhaltigkeits-Performance von Unternehmen haben (RFA, S. 69).»

Abschliessend weisen wir noch auf die derzeit pausierte Vernehmlassung zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange hin, deren Bestimmungen noch nicht final vorliegen. Da zwischen der Verordnung und dem vorliegenden Entwurf inhaltliche Abhängigkeiten bestehen, erachten wir eine Abstimmung bei den weiteren Arbeiten als zwingend erforderlich. Nur so wären widerspruchsfreie Vorgaben und damit Rechtssicherheit gewährleistet.

• Swiss Banking

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



August Benz
Stv. CEO, Leiter International & Transformation



Erol Bilecen
Leiter Sustainable Finance